

# Beglaubigte Abschrift

**Landgericht Frankfurt am Main**

**2-13 O 127/24**



## **Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BK Automotive

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin

Geschäftszeichen: DTS-004673-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertr. d. Richard Kelley, Merrion Road, X2K5 Dublin 4, Irland,  
Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Frankfurt am Main – 13. Zivilkammer – durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 22.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external\_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon\_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2023 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin ist das Urteil hinsichtlich Ziff. 1 vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,00 €. Im Übrigen ist das Urteil für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des für die Beklagte aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.
7. Der Streitwert wird auf 4.500,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über das Bestehen von Auskunfts-, Löschungs-, Anonymisierungs- und Schadensersatzansprüchen aus behaupteter rechtswidriger Erlangung und Verarbeitung von durch die Nutzung von sog. „Business Tools“ generierten Daten.

Die Beklagte ist Betreiberin des Netzwerkes „Instagram“. Die Klagepartei nutzt ausschließlich privat seit dem 21.10.2016 das vorgenannte Netzwerk unter dem Benutzernamen 

Dieses Netzwerk ermöglicht es den Nutzern, persönliche Profile zu erstellen und mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt zu treten. Zentrales Merkmal von Instagram ist die Personalisierung. Dazu nutzt die Beklagte zum ersten Daten, die der Nutzer selbst bei der Registrierung (zwingend: Benutzername, Mailadresse oder Telefonnummer, Alter) oder später angeben; zum zweiten „on-site“-Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten der Nutzer auf Instagram gesammelt werden; und zum dritten (hier streitgegenständlich) „off-site“-Daten, die die Beklagte von Dritten erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Das soziale Netzwerk wird maßgeblich durch Online-Werbung finanziert, die auf den Interessen des jeweiligen Nutzers basiert, welche die Algorithmen der Beklagten ausgewertet haben.

Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abonnement-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können.

Für die Einrichtung eines Kontos bei Instagram ist die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen der Beklagten (Fassung vom 07.09.2023, Anlage K1) erforderlich. Diese sehen unter anderem vor, dass der Nutzer die von der Beklagten erhobenen Daten, einschließlich solcher, die sich aus der Nutzung anderer konzerneigener Dienste sowie aus sonstigen Internetaktivitäten des Nutzers außerhalb der Netzwerke der Beklagten ergeben, der Beklagten zur Darbietung „personalisierter Erlebnisse“ sowie zu „anderen Zwecken“ zur Verfügung stellt. Als andere Zwecke werden in den Nutzungsbedingungen aufgeführt (Anlage K1, S. 81 ff.): „Als Reaktion auf eine rechtliche Anfrage“, „Um geltende Gesetze einzuhalten“, „Zu Zwecken von Schutz, Sicherheit und Integrität“, „Für Rechtsstreitigkeit“. Die Nutzungsbedingungen verweisen auf die Datenrichtlinie der Beklagten, in der unter anderem erläutert wird, dass die vom Nutzer bereitgestellten Informationen und Geräte für alle benutzten Produkte der Beklagten, einschließlich der über die Business Tools übersandten Informationen der Partner der Beklagten, erfasst und miteinander verbunden werden. Eine Cookie-Richtlinie, auf die wiederum die Datenrichtlinie verweist, enthält die Mitteilung, dass die Beklagte Seitenbezogene Textinformationen (Cookies) auf dem Nutzergerät platziert und so Informationen erhalten kann, die dort gespeichert werden, wenn der Nutzer Anwendungen der Beklagten oder Internetseiten von anderen Unternehmen, die Business Tools der Beklagten nutzen, aufruft, und zwar ohne, dass eine weitere Handlung des Nutzers erforderlich wäre. Die Beklagte teilt die „Informationen“ der Klagepartei mit Partnern, die die „Analysedienste“ der Beklagten nutzen, „integrierten“ Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, verschiedenen „Dienstleistern“ und „externen Forschern“.

Zur Sammlung entsprechender Daten hat die Beklagte verschiedene sogenannte „Meta Business Tools“ entwickelt, die im Einvernehmen mit Webseitenbetreibern und App-Entwicklern auf deren Seiten eingebunden werden. Dies geschieht durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps („Meta Pixel“ für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber („Conversions API“ und „App Events API“), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann.

Die Beklagte bewirbt die Conversions API aktiv damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten nicht zustimmen (Anlage Meta\_Playbook, Bl. 798 d. A.). Da sie nicht in den Browser des Nutzers geladen werden muss, kann der Nutzer sie nicht

abschalten. Weder ein „Inkognito-Modus“ noch eine AntiSpy-Software oder ein VPN helfen hier weiter (Anlage „Anlagenkonvolut\_Conversions\_API“). Die entsprechenden Systeme nutzt die Beklagte auch bei Nutzern, die die Schaltflächen „Optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ nicht aktiviert haben

Betroffen sind insbesondere zahlreiche reichweitenstarke Webseiten und Apps in Deutschland, wie etwa zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps und Seiten mit politischem Bezug (z.B. tagesschau.de, spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de, wahl-o-mat.de), großen Seiten und Apps zu Reisen und Freizeitgestaltung (z.B. bahn.de, airbnb.de, tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, momondo.de, booking.com, chefkoch.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, ärzte.de, heliosgesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (z.B. parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (z.B. krebshilfe.de, fertility.com, nie-wieder-alkohol.de). Eine vollständige Übersicht der betroffenen Webseiten wurde und wird von der Beklagten nicht veröffentlicht. Nach Vortrag der Klägerin, den die Beklagte lediglich als unsubstantiiert rügt, sind in Deutschland schätzungsweise 30 - 40 % aller größeren Webseiten betroffen, darunter die in der Anlage K2 zur Klageschrift gelisteten.

Genereller Zweck dieser Business Tools ist es unter anderem, die Effektivität von Werbeanzeigen von Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattformen zu erhöhen und zu messen.

Sobald ein Nutzer des Netzwerkes Instagram die Homepage oder App einer Drittfirm, die derartige Business Tools einsetzt, besucht, übermittelt die Drittfirm über die derart eingebundenen Business Tools die IP-Adresse des Nutzers sowie den User-Agent des Clients (d.h. vom Browser oder vom Nutzergerät abrufbare Daten, deren Verknüpfung über ein „Digital Fingerprinting“ zusammen mit der Nutzer-ID und der IP-Adresse eine Individualisierung des Nutzers erlaubt) an die Beklagte, und zwar unabhängig davon, ob der Nutzer zu diesem Zeitpunkt bei Instagram eingeloggt ist oder nicht. Auf diese Weise erkennt die Beklagte Nutzer auf Drittwebseiten unabhängig davon, ob der Nutzer in den Einstellungen seines Browsers oder in den Einstellungen bei Instagram hinsichtlich der Verwendung von Cookies Einschränkungen gemacht hat. Die Business Tools erfassen sodann, wenn der Webseiten-/Appbetreiber eine Funktion „Automatische Events“ der Business Tools aktiviert hat – was die Beklagte empfiehlt –, selbsttätig auch Informationen über die weiteren Aktivitäten des Nutzers auf der Drittwebseite/-app („Events“) und übermitteln diese an die Beklagte. In welcher Weise die Beklagte diese weiteren Daten nutzt, hängt in gewissem Umfang von den Einstellungen des jeweiligen Nutzers bei Instagram ab (Bl. 595 d. A.)

Um ein Konto auf Instagram zu nutzen und zu registrieren, muss der künftige Nutzer den Nutzungsbedingungen (Anlage B2, Bl. 353 d. A.) zustimmen. Die Nutzer von Instagram können über die dortigen Einstellmöglichkeiten Einfluss darauf nehmen, wie die derart bei der Beklagten eingehenden Daten weiterverwendet werden. In der Rubrik Einstellungen können die Nutzerinnen und Nutzer unter „optionale Cookies“ entscheiden, ob sie den Einsatz von „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ erlauben. Wenn der Nutzer durch seine Einstellungen den Einsatz von „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht erlaubt und/oder nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ einwilligt, verwendet die Beklagte Informationen dieses Nutzers, die über Business Tools auf Homepages und Apps Dritter erhoben werden, für bestimmte Zwecke gleichwohl, nicht jedoch für die Bereitstellung personalisierter Werbung. Die Beklagte gibt an, dass die Daten dann etwa „für Sicherheits- und Integritätszwecke“, einschließlich des Zweckes „der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“ verwendet werden.

Die Klägerin hat hierin nicht eingewilligt, sodass die Beklagte ihre auf diese Weise generierten Daten nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet, sondern nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke (Bl. 901 d. A.).

Die Beklagte räumt sich in ihren AGB das Recht ein, von ihr kontrollierte personenbezogene Daten ihrer Nutzer in andere Länder weltweit zu übertragen, ohne dass insoweit hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus im betreffenden Drittstaat differenziert würde (Bl. 491 d. A.).

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 21.09.2023 (Anlage K3) forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 12.10.2023 auf, anzuerkennen, dass der Vertrag zwischen den Parteien nach rechtskonformer Auslegung eine Datenverarbeitung der streitgegenständlichen Drittquellendaten ohne wirksame Einwilligung grundsätzlich nicht zulasse, sich strafbewehrt zu verpflichten, Daten nur noch gemäß ausdrücklicher Weisung der Klägerin zu verarbeiten und auf Aufforderung zu löschen bzw. zu anonymisieren und bestimmte Auskunftspflichten anzuerkennen, sich strafbewehrt zur Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungen zu verpflichten und 5.000,00 € zu zahlen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Datenverarbeitung durch die Business-Tools sei rechtswidrig, da sie durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt sei. Insbesondere hole die Beklagte keine Einwilligung zur Datenverarbeitung ein, da die Datenverarbeitung mit Ausnahme derjenigen zur Bereitstellung der personalisierten Werbung weit überwiegend ohne Einwilligung der Nutzer vorgenommen werde.

Die Beklagte sei auch für die Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools und aufgrund der Meta Business Tools verantwortlich i.S. des Art. 28 DSGVO. Insofern sei auch unerheblich, dass die Beklagte mangels Einwilligung der Klägerin ihre Daten nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet habe, da Gegenstand der Beanstandung der Klägerin nicht die Bereitstellung personalisierter Werbung durch die Beklagte sei, sondern die Tatsache, dass die Drittwebseiten bzw. -apps entstehenden personenbezogenen Daten überhaupt erfasst und verarbeitet würden, gleich zu welchem Zweck.

Die Klägerin ist weiter der Ansicht, da es sich um eine tiefgreifende, objektive Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung der informationellen Selbstbestimmung durch die Spionagetätigkeit der Beklagten handele, sei eine konkrete psychische Beeinträchtigung der Klagepartei nicht relevant für die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes, jedenfalls nicht für den hier geforderten Mindestbetrag i.H.v. 1.500,00 Euro (Bl. 30 d. A.). Ihr stehe insofern ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu, jedenfalls aber ein Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO, und zwar in Höhe von mindestens 1.500 €.

Nach der Ansicht der Klägerin stehe dem Auskunftsanspruch auch nicht das von der Beklagten vorgetragene Self-Service-Tool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ entgegen, da das Tool nur anzeigen, auf welchen Seiten die Nutzer getrackt wurden, solange er auf demselben Gerät bei einem Netzwerk der Beklagten eingeloggt war und dies auch nur für die jeweils letzten Monate, sodass die Auskunft erheblich hinter dem Anspruch aus Art. 15 DSGVO zurückbleibe.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage zunächst hinsichtlich des Antrags zu 1) beantragt, Auskunft zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen ██████████ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“, wobei die Aufzählung der einzelnen Daten hierbei mit dem späteren Antrag übereinstimmte. Weiterhin hat die Klägerin hinsichtlich des Antrags zu 2) zunächst hinsichtlich der Daten zu Antrag 1 c) die seit dem 25.08.2018 bereits gespeicherten Daten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert

und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external\_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon\_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2023, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezeichnet als „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ diejenige zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie meint, falls die Klägerin sich gegen andere Zwecke wende, müsse sie mitteilen, welche anderen Zwecke sie beanstände.

Die Beklagte meint weiter, nicht sie selbst, sondern die Drittunternehmen, auf deren Webseiten bzw. Apps die Business Tools eingebunden seien, seien datenschutzrechtlich verantwortlich für die Installation und Nutzung der Business Tools, die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten über diese Tools und die Einholung etwa erforderlicher Einwilligungen der Nutzer. Das sei auch in einer entsprechenden Rahmenvereinbarung zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen i.S. des Art. 26 DSGVO niedergelegt. Gleichwohl erklärt die Beklagte, sie stütze sich im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung nicht auf die über Webseiten bzw. Apps Dritter erteilte Einwilligung, sondern hole diese direkt beim Nutzer ein.

Die Beklagte trägt einerseits vor, da die Klägerin nicht ausdrücklich gem. Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO eingewilligt habe, nehme sie keine „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ für die Klägerin vor. Andererseits trägt sie jedoch vor, dass als Teil der HTTP-Anfrage bei dem Besuch einer Drittwebsite, welche ein Meta-Business-Tool verwende, die technischen Daten, automatisch, ohne dass es insofern auf eine Einwilligung ankäme, an Meta übersendet würden. Solche Daten umfassen unter anderem das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde, die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse sowie die URL der Website, die den Server anruft. Die Drittanbieter dürften zusätzliche Daten nur dann übermitteln, wenn sie die notwendige Einwilligung hierfür eingeholt hätten (Bl. 973 d. A.). Die Beklagte verlasse sich insofern darauf, dass die Drittanbieter anhand der von ihr bereitgestellten Informationen dafür sorgen, dass die zusätzlichen Daten nur nach Einholung der Einwilligung übertragen werden (Bl. 2543 d. A.).

Wenn der Nutzer der Verwendung von Cookies auf anderen Webseiten bzw. Apps nicht zugestimmt habe, verwende sie solchermaßen erhobene Informationen „nicht für bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, auch nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung“, sondern „nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke“ (Bl. 291 f. d. A.).

Im Übrigen umfasse die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, sodass dessen strengere Voraussetzungen nicht erfüllt werden müssten.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin regelmäßig Webseiten und Apps nutzt, auf denen die Business Tools genutzt werden. Den behaupteten Umfang ihrer Internetnutzung zu sensiblen Daten habe die Klägerin schon nicht substantiiert dargelegt. Zudem untersage der Rahmenvertrag zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen bzw. die Nutzungsbedingungen für die Meta Business Tools ausdrücklich, dass Drittunternehmen sensible Daten, insbesondere besondere Kategorien personenbezogener Daten, über die Business Tools an die Beklagte übermitteln. Die Systeme der Beklagten seien so ausgestaltet, dass sie als potentiell unzulässig erkannte Informationen herausfilterten.

Die begehrten Auskünfte seien der Klägerin mit Schreiben vom 09.10.2024 (Anlage B8, Bl. 470 d. A.) erteilt worden. Im Übrigen könnten die Nutzer mit der Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ auf Instagram eine Zusammenfassung der von Drittunternehmen mit der Beklagten geteilten Daten über Aktivitäten des Nutzers auf Drittwebseiten, die mit seinem Konto verknüpft seien, erhalten. Dort habe der Nutzer auch die Möglichkeit, die mit seinem Instagram-Konto verknüpften und von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten zu trennen.

Der Antrag auf Geldentschädigung sei unzulässig, weil die Klägerin in Wirklichkeit immateriellen Schadenersatz fordere und daneben für die Anwendung nationalen Rechts kein Raum sei. Den von Art. 82 DSGVO vorausgesetzten Schaden als Folge der streitgegenständlichen Datenverarbeitung habe die Klägerin nicht dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll vom 22.10.2025 (Bl. 2586 d. A.) Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 2) unzulässig, im Übrigen ist sie jedoch zulässig und begründet.

### **I.**

Die Klage ist teilweise zulässig.

#### **1.**

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 (i. V. m. Art. 82 Abs. 6) DSGVO. Hiernach können Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter bei den Gerichten des Mitgliedsstaates erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Beklagte wird hier als Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeitende i. S. d. DSGVO in Anspruch genommen – ob ihr diese Eigenschaft tatsächlich zukommt ist eine Frage der Begründetheit – und die Klägerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, sodass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Daneben liegen auch die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, der auf den Wohnort der Verbraucherin, hier also der Klägerin abstellt, vor. Da mithin nach beiden Normen die internationale Zuständigkeit des Gerichts vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob Art. 79 Abs. 2 DSGVO bei Eröffnung seines Anwendungsbereichs die allgemeinen Normen der EuGVVO verdrängt oder die Vorschriften nebeneinander anwendbar sind.

2.

Das Gericht ist auch sachlich zuständig, nachdem die Beklagte sich nach § 39 ZPO rügelos zur Sache eingelassen hat, obwohl der Streitwert nach § 1 ZPO i. V. m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG nicht über 5.000,00 € liegt.

3.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus Art. 44 Abs. 1 S. 2 DSGVO, da die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort an ihrem Wohnsitz in Frankfurt am Main hat.

4.

Die Klageänderung hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 2) war nach 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Hinsichtlich des Antrags zu 1) fand eine Beschränkung der Auskunft auf die durch die Meta Business Tools gewonnen Daten statt, sodass die Klägerin insofern eine Beschränkung des Klageantrags vornahm. Hinsichtlich des Klageantrags zu 2) wurde die Klage hinsichtlich der personenbezogenen Daten nach Antrag 1 c) insofern erweitert, als die Beklagte nicht mehr nur zu Anonymisierung bereits gespeicherter, sondern auch nach Wahl der Klägerin zur Löschung dieser Daten verpflichtet werden sollte.

5.

Der Antrag zu Ziff. 2) ist unzulässig, da er mangels hinreichender Bestimmtheit nicht vollstreckbar ist.

Die Klägerin begeht mit ihrem Anspruch die Löschung bzw. Anonymisierung der nach dem Antrag zu Ziff. 1 herauszugebenden Daten. Solange die Beklagte die Auskunft, zu deren Erteilung sie unter Ziff. 1 des Tenors der vorliegenden Entscheidung verurteilt wird, nicht erteilt hat, ist unklar, welche konkreten Daten gelöscht bzw. anonymisiert werden sollen. Der Leistungsantrag wird auch nicht dadurch wenigstens teilweise vollstreckbar, dass er sich zumindest auch auf solche Daten erstreckt, hinsichtlich derer die Beklagte künftig Auskunft erteilen wird. Denn ein gerichtlicher Leistungstitel muss zum Zeitpunkt seines Erlasses vollstreckbar sein. Er darf nicht in dem Sinne „blanko“ erlassen werden, dass er erst durch eine nachfolgende Handlung, hier die Auskunft durch die Beklagte, inhaltlich konkretisiert wird (LG Mainz, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 71). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin derzeit in Ermangelung der Auskunftserteilung außerstande ist, einen alle relevanten Daten umfassenden Leistungsantrag in vollstreckungsfähiger Form zu stellen. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er für solche Fälle die Möglichkeit einer Stufenklage nach § 254 ZPO eröffnet. Die Klägerin hat indes auf rechtlichen Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung klargestellt, keine Stufenklage erheben zu wollen.

## II.

Die Klage ist begründet, soweit sie zulässig ist.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist das nach den Nutzungsbedingungen gewählte deutsche Recht anzuwenden (BGH, NJW 2018, 3178 Rn. 20). Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-VO; ABI. 2008 L 177, S. 6).

### 1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Auskunft über die in Antrag 1) erfassten Daten nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

#### a)

Der Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet. Die DSGVO ist gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO als in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbares Recht am 25.05.2018 in Kraft getreten, sodass der Anwendungsbereich für den Antrag nach Ziff. 1 in zeitlicher Hinsicht eröffnet ist. Zwar nutzt die Klägerin Instagram schon seit dem 21.10.2016, der Antrag beschränkt sich jedoch auf die Auskunft über die erfassten Daten seit dem 25.08.2018. Der

Anwendungsbereich der DSGVO ist auch in räumlicher Hinsicht nach Art. 3 Abs. 1 DSGVO sowie in sachlicher Hinsicht nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO eröffnet.

b)

Die Beklagte ist auch Verantwortliche im Sinne von Art. 15 Abs. 1 DSGVO und damit passiv legitimiert. Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Erhebung etwaiger Daten durch Meta Business Tools auf Webseiten oder Apps Dritter ist die Beklagte jedenfalls Mitverantwortlich im Sinne der Norm.

Es ist unerheblich, dass die Drittunternehmen ebenfalls Pflichten gegenüber den Nutzern ihrer Webseiten und Apps haben und gegebenenfalls auch als Verantwortliche für die Installation und Nutzung der betreffenden Business Tools sowie die Informationserteilung hinsichtlich der Verwendung der Meta Business Tools und die Erhebung und Übermittlung der Daten gelten. Auch wenn die Drittunternehmen maßgeblich für diese Aspekte zuständig sind, ändert dies nichts daran, dass die Beklagte durch Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools eine zentrale Rolle spielt. Die Beklagte trägt selbst vor, dass Drittunternehmen die Business Tools der Beklagten auf ihren Webseiten oder in ihren Apps integrieren können und dabei die Möglichkeit haben, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen, um so verbesserte und interaktive Inhalte sowie Werbeanzeigen zu generieren und ein Publikum für Werbemaßnahmen aufzubauen. Hieraus könnten allenfalls zusätzliche datenschutzrechtliche Ansprüche der Nutzer gegenüber den jeweiligen Betreibern der Websites oder Apps resultieren. Entscheidend ist jedoch, dass die gesammelten Daten nicht bei den Drittunternehmen verbleiben, sondern zielgerichtet mit der Beklagten geteilt werden. Ob diese Daten dabei anonymisiert oder auf andere Weise verfremdet werden, spielt keine Rolle. Letztlich führt die Weitergabe der Daten zu einer Personalisierung des Nutzererlebnisses bei der Beklagten und damit zu einer erneuten Nutzung der Daten durch diese. Die Beklagte ist sich dieser Tatsache bewusst, da sie ihre Nutzer um Zustimmung zur Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ bittet und zudem eine werbefreie Nutzung ihres Netzwerks gegen Gebühr als Abonnementoption anbietet (LG Stuttgart, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 23; ebenso LG Leipzig GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 29).

Dass die Beklagte personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet, ist unstrittig. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Klägerin über ein Konto bei Instagram verfügt. Insofern ist die Beklagte dem Vortrag der Klägerin, dass die Beklagte sämtliche Daten der Klägerin, die ihr über die Meta Business Tools übermittelt werden, zumindest für „bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge“ verwendet, auch wenn die Klägerin weder der Beklagten noch

dem Drittunternehmen ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung erteilt hat, nicht nach § 138 Abs. 3 und 4 ZPO entgegengetreten. Diese Nutzung der Daten sowie die von der Beklagten behauptete vorangegangene Prüfung, ob ein Einverständnis der Klägerin für die Verarbeitung der Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung vorliegt, stellt eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

Insofern war die Verantwortlichkeit der Beklagten auch nicht deshalb abzulehnen, weil der Streitgegenstand auf die Erhebung von Daten für personalisierte Werbung begrenzt gewesen wäre und die Beklagte insofern erklärte, eine Verarbeitung von Daten der Klägerin zu diesem Zweck mangels Einwilligung nicht vorzunehmen. Die Klägerin hat ihre Klage nicht auf die Erhebung von Daten zur Schaltung personalisierter Werbung beschränkt, da sie ausdrücklich beanstandet hat, dass die Beklagte Daten auch zu nicht werberelevanten Zwecken nutzt. Der Streitgegenstand wird durch den Umfang der Klage bestimmt. Eine Einschränkung des Streitgegenstands durch die Beklagte ist nicht möglich (vgl. ebenso LG Mainz, GRUR-RS 2025, 16871).

c)

Die nach dem Klageantrag zu Ziff. 1) angeforderten Daten fallen auch in den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift, da es sich hierbei um personenbezogene Daten der Klägerin handelt (ebenso LG Leipzig, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 36 ff.; LG Mainz, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 49 ff.).

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO umfasst der Begriff „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person gilt als identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere durch die Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder anderen besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft fallen unter diesen Begriff personenbezogene Daten wie die E-Mail-Adresse der Klägerin, ihre Telefonnummer, ihr Vor- und Nachname, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und der Ort, an dem sie sich aufhält. Ebenso gilt die IP-Adresse des verwendeten Clients als personenbezogenes Datum.

Des Weiteren sind auch die interne Klick-ID sowie die interne Browser-ID der Meta Ltd. personenbezogene Daten. Diese Daten ermöglichen es, die Besuche auf Drittwebsites und die damit verbundenen Aktionen eindeutig einem bestimmten Instagramkonto zuzuordnen, hier mithin dem Konto der Klägerin.

Darüber hinaus zählen auch die URLs der besuchten Webseiten und deren Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (also die Webseite, über die der Nutzer auf die aktuelle Seite gelangt ist), die von der Klägerin angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten als „Events“ bezeichneten Daten, die die Interaktionen der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, zu den personenbezogenen Daten. Diese Daten können, in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin, dazu verwendet werden, ihre Aktivitäten nachzuvollziehen, etwa welche Webseiten sie besuchte, wann dies geschah, über welche Webseite sie dorthin gelangte und welche Handlungen sie durchführte, wie zum Beispiel den Kauf bestimmter Artikel.

Aus denselben Gründen stellen auch der Name der App, der Zeitpunkt des Besuchs, die von der Klägerin in der App angeklickten Buttons sowie die „Events“-Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren, personenbezogene Daten dar.

Die Daten zum User-Agent des Clients, die laut dem Vorbringen der Klägerin, dem die Beklagte nicht widersprochen hat, für das Digital Fingerprinting genutzt werden können, sind ebenfalls als personenbezogene Daten zu qualifizieren.

Schließlich gehören auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon\_id sowie die externe ID anderer Werbetreibender zu den personenbezogenen Daten. Diese „IDs“ dienen als Identitätskennzeichen der Klägerin in Bezug auf ihre Online-Aktionen und -Interaktionen als potenzieller Kunde („Lead“), Abonnent und im Zusammenhang mit Installationen sowie ihrer Identifikation bei anderen Werbetreibenden.

d)

Des Weiteren schließt auch der Einwand der Beklagten, es handele sich bei den Daten teilweise um solche, die nach der Eigenart der Internets stets erhoben und verarbeitet würden, den Anspruch nicht aus. Denn auch diese Daten fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO, was sich insbesondere auch aus Erwägungsgrund 30 der Verordnung ergibt, in dem klargestellt wird, dass Online-Kennungen wie IP-Adressen, Cookie-Kennungen oder andere Identifikatoren unter Umständen natürlichen Personen zugeordnet werden können, die mit ihrem Gerät, Softwareanwendungen, Tools oder Protokollen verknüpft sind, weshalb auch diese in den Schutzbereich der Verordnung fallen.

e)

Der Anspruch ist auch nicht nach § 362 BGB durch Erfüllung erloschen. Die Erfüllung des Auskunftsanspruchs setzt nach der Rechtsprechung des BGH voraus, dass die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.

Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, GRUR 2021, 110 Rn. 43 m. w. N.). Die Beklagte ist hinsichtlich der Erfüllung des Anspruchs darlegungs- und beweisbelastet.

Weder in dem Schreiben der Beklagten vom 09.10.2024 noch in ihrer hierauf bezugnehmenden Erklärung im Rechtsstreit, die Beklagte nehme keine streitgegenständliche Datenverarbeitung hinsichtlich der Daten der Klägerin vor, liegt eine die Erfüllung des Auskunftsanspruchs begründende Erklärung. Denn die Auskunft beschränkt sich ausdrücklich auf die „streitgegenständlichen“ Daten, womit die Beklagte lediglich eine solche zur Bereitstellung personalisierter Werbung dienende Verarbeitung meint. Da sich der Streitgegenstand jedoch nicht auf diese Datenverarbeitung beschränkt, liegt hierin nach der gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegenden Erklärung der Beklagten auch keine Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang vor.

Weiterhin ist auch die Nutzung des im Schreiben vom 09.10.2024 erwähnten Self-Service-Tools nicht geeignet, den Anspruch zu erfüllen. Denn das Tool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ ermöglicht dem Nutzer nach unwidersprochen gebliebenem Vortrag der Klägerin nur den Abruf rudimentärer Informationen, deren Umfang hinter demjenigen der begehrten Auskünfte weit zurückbleibt. So zeigt das Tool nur, auf welchen Seiten die Nutzer getrackt wurden, solange sie auf demselben Gerät bei einem Netzwerk der Beklagten eingeloggt waren. Das Tool zeigt hingegen nicht, welche Seiten der Nutzer sonst noch (d.h. zu anderen Zeiten) besucht hat, auf welche Unterseiten der Nutzer unterwegs war und welche Buttons er dort angeklickt hat, an welche Dritten Informationen weitergegeben wurden und welchem Verarbeitungszweck die jeweilige Datenverarbeitung diente. Das Tool zeigt zudem – auch dies ist unstreitig – die ohnehin rudimentären Informationen nur für die jeweils letzten Monate an.

## 2.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Höhe von 1.500,00 € gemäß § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

a)

Der primär auf § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG gestützte Antrag ist als unbezifferter Antrag zulässig, weil nach § 253 Abs. 2 BGB die Bemessung der

Entschädigung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Insofern ist ausreichend, dass die Klägerin durch die Forderung einer Entschädigung in Höhe von mindestens 1.500,00 € eine Größenordnung der begehrten Entschädigung angegeben hat.

b)

Die Anwendbarkeit des deutschen Deliktsrechts ist auch nicht durch Art. 82 DSGVO ausgeschlossen, da nach Erwägungsgrund 146 S. 4 der DSGVO dem Anspruch aus Art. 82 DSGVO kein abschließender Charakter zukommt (ebenso LG Mainz GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 90 m. w. N.).

c)

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist rechtswidrig, woraus sich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin ergibt.

Das als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG ist als Rahmenrecht von § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Hierbei wird die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht durch die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsinteressen indiziert, sondern der Schutzbereich ist durch eine Interessenabwägung zu konturieren und für den Einzelfall zu konkretisieren (MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 466).

Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches im Wege mittelbarer Drittirkung auch zwischen Privaten im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen ist (BeckOGK/T. Hermann BGB § 823 Rn. 1243). Daraus ist als Schutzgut das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleiten, dass über den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es umfasst die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BGH NJW 2014, 2276 [2277] Rn. 6 m. w. N.). Hierunter fallen auch vermeintlich belanglose Daten, sofern diese einer konkreten Person zugeordnet werden können, da diesen durch die Verarbeitungsmöglichkeiten der Informationstechnologie, insbesondere der Verknüpfung der Daten miteinander, ein gänzlich neuer Stellenwert zukommt. Eine Gefährdung ergibt sich mithin daraus, dass komplexe informationstechnische Systeme ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die sämtlich mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verbunden sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Daten, die der Nutzer des Rechners bewusst anlegt oder speichert. Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen

informationstechnische Systeme zudem selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden können. In der Folge können sich im Arbeitsspeicher und auf den Speichermedien solcher Systeme eine Vielzahl von Daten mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen, den sozialen Kontakten und den ausgeübten Tätigkeiten des Nutzers finden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen (BVerfG NJW 2008, 822 [824] Rn. 178). Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden (BVerfG NJW 2020, 300 [307] Rn. 84).

aa)

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist unrechtmäßig erfolgt, sodass eine Verletzungshandlung der Beklagten vorliegt. Dass die Datenverarbeitung unrechtmäßig war, ergibt sich daraus, dass weder eine Einwilligung noch sonstige Rechtfertigungsgründe vorlagen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin keine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erteilt hat. Zwar trägt die Beklagte vor, aus diesem Grund auch keine Verarbeitung der durch die Meta-Business-Tools generierten Daten zu Werbezwecken vorzunehmen. Hinsichtlich der von ihr als technisch notwendig benannten Daten ist jedoch bereits unstreitig, dass diese übersandt werden, noch bevor überhaupt eine Zustimmung durch die Betreiber der Drittwebseiten und Apps übersandt wird. Zudem gibt die Beklagte zwar an, dass sie die Betreiber der Drittwebseiten und Apps dazu anhält, vor der Übersendung zusätzlicher Daten eine Einwilligung einzuholen. Insofern gibt sie jedoch auch zu, dass im Falle der Übersendung derartiger Daten trotz fehlender Einwilligung, eine Verarbeitung der Daten auch dann stattfindet, nur eben nicht zu Werbezwecken. Hinsichtlich dieser Verarbeitungsvorgänge liegt jedoch auch kein sonstiger Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 und 9 DSGVO vor.

Die Beklagte darf anders als in ihren AGB aufgeführt „App-, Browser- und Geräteinformationen“ und „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ nicht dauerhaft und uneingeschränkt ohne eine gesonderte Einwilligung zur „Erfüllung eines Vertrages“, zur „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“, zum Schutz „wesentlicher Interessen“, zur „Wahrung öffentlicher Interessen“ oder für die „berechtigten Interessen“ der Beklagten verarbeiten (LG Leipzig, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 61).

Die Beklagte ist hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe darlegungs- und beweisbelastet gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Insofern kann auch ihrem Einwand, sie brauche Rechtfertigungsgründe für die Erhebung und weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Klägerin außerhalb der Verarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung nicht darzulegen, weil die Klägerin nicht spezifiziere gegen welche anderen Verarbeitungszwecke sie sich wende, nicht gefolgt werden. Die Klägerin wendet sich in zulässiger Weise gegen die gesamte Datenverarbeitung durch die Beklagte, sodass keine Begrenzung des Streitgegenstandes vorliegt. Es sind auch keine Gründe für eine Umkehrung der Darlegungslast ersichtlich, da die verschiedenen Zwecke, zu denen sie Daten verarbeitet, in der Sphäre der Beklagten liegen. Der Beklagte ist es insofern unschwer möglich, die jeweiligen Zwecke, zu denen Sie die Daten der Klägerin verarbeitet zu nennen und sodann anzugeben, woraus sich die Rechtfertigung der Datenverarbeitung ergibt (ebenso LG Mainz, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 76).

Soweit die Beklagte angibt, wenn ein Benutzer der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zustimme oder seine Zustimmung widerrufe, verarbeite die Beklagte die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet würden, „zulässigerweise für andere Zwecke, z.B., um die Sicherheit ihrer Server zu schützen“, vermag das Gericht hieraus keinen Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung zu sehen, insbesondere keine Rechtfertigung wegen berechtigter Interessen des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Verwirklichung berechtigter Interessen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH NJW 2023, 2997 [3005] Rn. 119 f.) zu prüfen, ob und inwieweit sich die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus Quellen außerhalb des Netzwerks der Beklagten erhoben wurden, tatsächlich als erforderlich erweist, um zu gewährleisten, dass die innere Sicherheit dieses Netzwerks nicht beeinträchtigt wird. Die Formulierung der Beklagten ist jedoch bereits derart vage, insbesondere indem nur ein Beispiel für einen Verwendungszweck genannt wird, dass hierdurch die Prüfung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung nicht ermöglicht wird. Auch die weitere Ausführung der Beklagten hinsichtlich des Zwecks, die Sicherheit des Servers zu schützen, vermag ihren Vortrag nicht hinreichend zu substantiiieren. Die Beklagte gibt insofern an, dass sichergestellt werden solle, dass Kriminelle die streitgegenständlichen Business Tools nicht ausnutzen, um über diese Produkte Spam, Scraping oder andere Cyberangriffe durchzuführen. Weshalb die massenhafte Speicherung und Verarbeitung der durch die Meta-Business-Tools generierten Daten hierbei erforderlich sein sollen, bleibt jedoch offen (ebenso LG Mainz GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 83). Im Übrigen verstößt die Datenverarbeitung durch die Beklagte auch gegen den in Art. 5 Abs. 1 c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenverarbeitung, da aus dem Vortrag der insoweit nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO rechenschaftspflichtigen Beklagten auch nicht

hervorgeht, dass sie die Verarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt (vgl. hierzu EuGH NJW 2023, 2297 [3005] Rn. 121).

Eines Hinweises hierauf bedurfte es nach § 139 ZPO nicht, da der Beklagten hinreichend aus anderen Verfahren bekannt ist, dass ihr Vortrag zur Rechtfertigung nach den Vorschriften der DSGVO nicht ausreichend ist (ebenso LG Leipzig, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 67).

bb)

Weiterhin liegt auch eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, welche einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld begründet, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (BGH NJW 2022, 1751 [1755] Rn. 44 m. w. N.). Die Höhe der Geldentschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen (BGH NJW 2025, 298 [308] Rn. 93).

Das Vorgehen der Beklagten, immer und auch ohne Einwilligung jedenfalls solche technischen Standarddaten, die der Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers innerhalb der Systeme der Beklagten erlaubt, sowie das Datum, dass und wann die fragliche Drittseite mit diesen technischen Parametern aufgesucht wurde zu erheben, beeinträchtigt die Klägerin in gravierendem Maße in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Vielzahl von Daten, die über die Meta-Business-Tools generiert werden, durch Erstellung eines „Digital Fingerprinting“ dazu führt, dass die Beklagte den Nutzer allein hierdurch identifizieren kann und zwar unabhängig davon, ob der Nutzer gleichzeitig bei der Beklagten eingeloggt ist und ohne dass der Nutzer verhindern könnte, dass seine Daten von der Drittanbieterwebseiten an die Beklagte übermittelt werden.

Das Gericht ist vorliegend nach § 286 Abs. 1 ZPO überzeugt, dass die vorgenannte Praxis der Beklagten auch die Klägerin in ganz erheblicher Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt hat.

Die Beklagte beanstandet erfolglos, dass die Klägerin nicht konkret dargelegt habe, welche Webseiten und Apps, auf denen Meta Business Tools aktiv seien, sie im streitgegenständlichen Zeitraum genutzt habe und dass sie nicht hinreichend substantiiert dargelegt habe, dass

sensible Daten der Klägerin tatsächlich über die Meta Business Tools an die Beklagte übermittelt wurden.

Insofern ist zu beachten, dass die Klägerin unter Vorlage der Anlagen K13 und K14 substantiiert vorgetragen hat, dass ca. 30 – 40 % aller größeren Webseiten weltweit, darunter auch solche mit sensiblen Themen, den Meta Pixel eines der Business Tools nutzen. Dies hat die Beklagte als unsubstantiiert bestritten, was jedoch nicht als ausreichend nach § 138 Abs. 3 ZPO anzusehen ist. Der Beklagten wäre es unschwer möglich mitzuteilen, ob die aufgezählten Webseiten tatsächlich über einen Meta Pixel verfügen sowie ob die benannte Prozentzahl zutreffend ist. Schon angesichts der Aufzählung der einzelnen Drittanbieterseiten und -apps ist der Vortrag der Klägerin nicht als unsubstantiiert anzusehen, sodass mangels Substanz des Bestreitens der Vortrag der Klägerin als Zugestanden anzusehen ist. Schon wegen des Umstandes, dass es sich bei den Meta Pixel nur um die Business Tools handelt, welche für den Nutzer erkennbar sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl betroffener Webseiten und Apps noch deutlich größer ist. Bereits aufgrund dieser Zahlen muss bei jedem, der das Internet in üblicher Weise regelmäßig nutzt, zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass er ebenso regelmäßig Seiten aufsucht, auf denen ein Business Tool der Beklagten installiert ist (ebenso LG Mainz, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 99).

Davon, dass die Klägerin das Internet regelmäßig nutzt ist das Gericht nach der informatorischen Anhörung der Klägerin überzeugt und wurde insoweit auch nicht von der Beklagten bestritten. Insoweit liegt eine konkrete Betroffenheit der Klägerin vor. Die Klägerin hat im Rahmen der informatorischen Anhörung auch glaubhaft bekundet, dass sie durch die Praxis der Beklagten in ihrem Nutzungsverhalten des Internets im Vergleich zu ihrer vorherigen Unbedarftheit erheblich vorsichtiger geworden ist. Sie mache sich zum Beispiel mehr Gedanken darum, wonach sie im Internet suche. Weiterhin bestelle sie beispielsweise Medikamente nicht mehr wie vorher in der Shop-Apotheke, da sie befürchte, dass andernfalls empfindliche Gesundheitsdaten über sie durch die Beklagte gewonnen und gegebenenfalls weiterverschickt würden. Insofern wird hiermit gerade der Schutzzweck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung betroffen, da die Klägerin insofern plausibel schildern konnte, dass hierdurch ihre persönliche Freiheit in einem erheblichen Maße eingeschränkt wird. Ihre Aussage erschien insbesondere deshalb besonders glaubhaft, weil sie ihre Besorgnis über das Vorgehen der Beklagten in einen konkreten Kontext zu ihrer Persönlichkeit stellte. Sie schilderte insofern, dass sie sich als selbst als sog. Overthinkerin bezeichnen würde, womit sie meine, dass sie generell dazu neige sich viele Gedanken auch über alltägliche Sachen zu machen. Insofern schilderte sie sodann auch besonders plastisch, dass sie sich gerade über den Verbleib ihrer persönlichen Daten besondere Gedanken mache, da sie, wenn sie die Parallele zur realen Welt ziehe, diese auch nicht einfach an einer U-Bahn-Station aushängen würde.

Insofern war zulasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sich die zwei jüngeren der in Rede stehenden Business Tools, die „Conversion API“ und die „App Events API“, von dem „Meta Pixel“ bzw. der „F. SDK“ maßgeblich dadurch unterscheiden, dass sie darauf angelegt sind, unter Mitwirkung der Webseitenbetreiber und App-Anbieter alle Schutzversuche der Nutzer und Browserhersteller zu umgehen und die Datensammlung auch dann weiterhin zu ermöglichen, wenn der Nutzer den Inkognito-Modus benutzt, Cookies von Drittseiten nicht zulässt und VPN benutzt. Zwar gibt die Beklagte insofern an, dass dies nicht der einzige Zweck der Entwicklung gewesen sei. Im Kern bleibt jedoch unbestritten, dass beide Tools vom Nutzer nicht abgeschaltet werden können. Die technische Entwicklung der Beklagten ist also mindestens objektiv darauf angelegt, legitime Abwehrmaßnahmen des Berechtigten gegen ihre rechtswidrige Datensammlung zu vereiteln (LG Mainz GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 103).

Insofern sind auch keine den Grundrechten der Klägerin gegenüberzustellende Grundrechte der Beklagten ersichtlich.

Insgesamt erachtet das Gericht unter Gesamtwürdigung der Funktion der Geldentschädigung und unter Beachtung der Eingriffsintensität der Maßnahme der Beklagten, des Grads ihres Verschuldens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Beklagten (vgl. Geigel Haftpflichtprozess/Pardey Kap. 23 Rn. 127) daher eine Entschädigung in Höhe des geforderten Mindestbetrages von 1.500,00 € als angemessen.

d)

Ein über 1.500,00 € hinausgehender Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 82 DSGVO, da die für die Bemessung des Anspruchs aus Art. 82 DSGVO maßgeblichen Gesichtspunkte auch bei der Bemessung des Anspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen waren. Im Rahmen des Art. 82 DSGVO dürfen hingegen weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (BGH NJW 2025, 298 Rn. 18; EuGH NJW 2024, 1561 Rn. 59 f.; LG Mainz, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 106 m. w. N.). In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld bereits dann als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (BGH NJW 2025, 298 Rn. m. w. N.). Soweit der Klägerin ein Anspruch auch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht, ist dieser von der Entschädigung nach §

823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 BGB umfasst (OLG Köln, GRUR-RS 2020, 38050 Rn. 41).

### 3.

Die Klägerin hat nach §§ 286, 288 BGB einen Anspruch auf Verzugszinsen aus dem Entschädigungsanspruch. Durch das vorgerichtliche Anwaltsschreiben vom 21.09.2023 (Anlage K3), in dem der Beklagten eine Zahlungsfrist bis zum 12.10.2023 gesetzt wurde, befand sich die Beklagte zum 13.10.2023 nach § 187 Abs. 1 BGB analog in Verzug mit der Zahlung, sodass die ab dem 20.10.2023 beantragten Zinsen begründet sind.

Der Anspruch der Klägerin auf Freistellung von ihren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgte hinsichtlich der Vollstreckung durch die Klägerin aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO und hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagte aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird nach §§ 63 Abs. 2, 39 Abs. 1, 40, 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 GKG i. V. m. §§ 3 ff. ZPO auf 4.500,00 € festgesetzt.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Auskunft war ein Streitwert von 2.000,00 € anzusetzen. Insofern handelte es sich um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch nach § 48 Abs. 2 GKG, da es der Klägerin hinsichtlich ihrer Auskunft nicht darauf ankam eine Leistungsklage vorzubereiten, sodass ihre Angriffsinteresse mithin nicht durch den dahinterstehenden Leistungsanspruch bestimmt werden konnte. Insofern kam es nicht auf den quantitativen Umfang der Auskunft an, sondern worüber Auskunft verlangt wird. Anders als in den Scraping-Fällen, handelt es sich hierbei nicht um von dem Nutzer selbst eingegebene und übermittelte Daten bei der Registrierung und im persönlichen Profil, sondern um Angaben über das Surfverhalten und Online-Aktivitäten eines Nutzers in erheblichem Umfang. Das Interesse an einer Auskunft, mit der in Erfahrung gebracht werden soll, inwieweit persönliche Nutzerdaten erhoben und weitergegeben wurden und werden, kann vorliegend mit 2.000 EUR angesetzt werden, also dem Vierfachen des Gebührenstreichwerts der Auskunftsgerichten in den Scraping-Fällen (vgl. zum Streitwert in den Scraping-Fällen OLG Dresden BeckRS 2023, 21123 Rn. 12 m. w. N.). Die höhere Bewertung des Angriffsinteresses ergibt sich hier daraus, dass das Persönlichkeitsrecht der Klägerin bei Erfassung ihres Surfverhaltens hier stärker beeinträchtigt worden ist und die

Auskunft, welche Daten hierbei erhoben, verarbeitet und weitergegeben wurden, eine größere Bedeutung für die Betroffene hat, als bei einer Auskunft über die persönlichen Daten in den Scraping-Fällen (LG Leipzig, GRUR-RS Rn. 12).

Das Gericht setzt für den Löschungsanspruch einen Gebührenstreitwert von 1.000 Euro an. Dieser liegt unterhalb des Wertes des Auskunftsanspruchs, berücksichtigt jedoch, dass die Nutzerin ein erhebliches Interesse an deren Löschung hat, da sie auf diese Weise jedenfalls zum Teil die Kontrolle über ihre bereits erhobenen Daten zurückgewinnt (ebenso LG Leipzig, GRUR-RS Rn. 12).

Hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs war auf den Wert abzustellen, der nach dem Tatsachenvortrag der Klägerin angemessen ist (vgl. Anders/Gehle/Gehle ZPO Anh. § 3 Rn. 99), hier mithin 1.500,00 €.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelebt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelebt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richterin